

BL_GERICHTE 720 13 269 / 34 vom 30. Januar 2014

BL Gerichte, 2014-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 13 269 _ 34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_13_269_34)

FR: BL_GERICHTE 720 13 269 / 34 du 30 janvier 2014

IT: BL_GERICHTE 720 13 269 / 34 del 30 gennaio 2014

Regeste

IV-Rente / Hilflosenentschädigung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekte des vorliegenden Verfahrens bilden zwei Verfügungen der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die - im Übrigen frist- und formgerecht erhobene - Beschwerde des Versicherten vom 17. September 2013 ist demnach einzutreten.

E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet in erster Linie die Frage, ob der Beschwerdeführer die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Bezug einer ausserordentlichen Rente und einer Hilflosenentschädigung der IV erfüllt.

E. 3

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid wurde vom Beschwerdeführer am 25. März 2014 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 9C_254/2014) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.